



Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Verkauf zur Fachpraktikerin im Verkauf

Inhaltsübersicht mit Seitenangaben

§ 1 Ausbildungsberuf.....	2
§ 2 Personenkreis.....	2
§ 3 Dauer der Ausbildung.....	2
§ 4 Ausbildungsstätten.....	2
§ 5 Eignung der.....	2
§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder.....	2
§ 7 Struktur der Berufsausbildung.....	3
§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild.....	3
§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung.....	5
§ 10 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.....	5
§ 11 Zwischenprüfung.....	5
§ 12 Abschlussprüfung.....	6
§ 13 Gewichtungsregelung.....	7
§ 14 Bestehensregelung.....	7
§ 15 Übergang.....	7
§ 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse.....	7
§ 17 Prüfungsverfahren.....	7
§ 18 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit.....	7
§ 19 Inkrafttreten.....	8

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. November 2017 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und/oder Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätten

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogische Eignung (AEVO) u. a. eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation nachweisen.

(2) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Vom Erfordernis des Nachweises der rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Weise sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Abs. 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens sechs Monate außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

(3) Die Berufsausbildung gliedert sich in

1. Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten als Pflichtqualifikationen nach § 8 Absatz 2 Abschnitt A und integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 8 Absatz 2 Abschnitt C sowie
2. eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikation nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B, die aus vier Wahlqualifikationen ausgewählt werden kann.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A – Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Warensortiment;
2. Grundlagen von Beratung und Verkauf:
 - 2.1 kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten;
 - 2.2 Kommunikation mit Kunden;
 - 2.3 Beschwerde und Reklamation;
3. Servicebereich Kasse;
4. Marketinggrundlagen:
 - 4.1 Werbemaßnahmen;
 - 4.2 Warenpräsentation;
 - 4.3 Kundenservice;
 - 4.4 Preisbildung;
5. Warenwirtschaft:
 - 5.1 Grundlagen der Warenwirtschaft;
 - 5.2 Bestandskontrolle, Inventur;
 - 5.3 Wareneingang, Warenlagerung;
6. Rechenvorgänge in der Praxis, Kalkulationsgrundlagen.

ABSCHNITT B – Weitere Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Wahlqualifikation

1. Warenannahme, Warenlagerung:
 - 1.1 Bestandssteuerung,
 - 1.2 Warenannahme und -kontrolle;
 - 1.3 Warenlagerung;
2. Beratung und Verkauf:
 - 2.1 Beratungs- und Verkaufsgespräche;
 - 2.2 Verhalten in schwierigen Gesprächssituationen;
3. Kasse:
 - 3.1 Service an der Kasse;
 - 3.2 Kassensystem und Kassieren;
4. Marketingmaßnahmen:
 - 4.1 Werbung,
 - 4.2 visuelle Verkaufsförderung;
 - 4.3 Kundenbindung, Kundenservice

ABSCHNITT C – Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Bedeutung und Struktur des Einzelhandels;
 - 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt;
 - 1.3 Organisation des Ausbildungsbetriebes;
 - 1.4 Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften;
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
 - 1.6 Umweltschutz;
2. Information und Kommunikation
 - 2.1 Informations- und Kommunikationssysteme;
 - 2.2 Teamarbeit und Kooperation, Arbeitsorganisation.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 für die Zwischenprüfung und §§ 11 bis 14 für die Abschlussprüfung nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

(4) Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

(5) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 66 Absatz 2 i. V. m. § 65 Absatz 2 Satz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

§ 11 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung findet in den Gebieten

1. Verkauf und Warenlagerung,
2. berufsbezogenes Rechnen sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

statt.

(3) In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfling nachweisen, dass er

- Waren annehmen, lagern und verkaufen,
- berufsbezogene Berechnungen vornehmen,
- wirtschaftliche und soziale Aspekte darstellen kann.

Der Prüfling soll berufstypische Arbeitsaufgabe schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Verkauf und Marketing
2. Warenwirtschaft und berufsbezogenes Rechnen
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. verkaufsorientierte Handlungssituation

(3) Für den Prüfungsbereich Verkauf und Marketing bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Verkauf und Marketing sowie Warenpräsentation und Werbung lösen,
- b) verkaufsbezogene und verkaufsfördernde Aufgaben durchführen und
- c) in Gesprächssituationen kundenorientiert handeln kann.

Der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Warenwirtschaft und berufsbezogenes Rechnen bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er:

- a) praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Warenannahme und -lagerung, Bestandsführung und -kontrolle sowie berufsbezogenes Rechnen bearbeiten,
- b) Sachverhalte und Einflussfaktoren dieser Gebiete berücksichtigen,
- c) Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Warenbewegungen beschreiben und
- d) berufsbezogene Rechenvorgänge bearbeiten kann.

Der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beschreiben kann;
2. praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten kann;

Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Verkaufsorientierte Handlungssituation bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er kunden- und serviceorientiert handeln und warenkundliche Kenntnisse in einer Gesprächssituation anwenden kann. Dabei ist die festgelegte Wahlqualifikation Grundlage für die Aufgabenstellung. Der im schriftlichen Ausbildungsnachweis dokumentierte Warenbereich ist zu berücksichtigen.

Der Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch durchführen. Der Prüfling soll aus zwei ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellten Aufgaben eine auswählen, die Grundlage für das fallbezogene Fachgespräch ist. Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.

§ 13 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsteilbereiche der Kenntnisprüfung sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------|
| 1. Verkauf und Marketing: | 20 % |
| 2. Warenwirtschaft und berufsbezogenes Rechnen: | 20 % |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde: | 10 % |
| 4. Verkaufsorientierte Handlungssituation: | 50 % |

§ 14 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Verkaufsorientierte Handlungssituation mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsteilbereiche mit mindestens „ausreichend“
und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 15 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 17 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Halle-Dessau entsprechend.

§ 18 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 14. November 2017



Carola Schaar
Präsidentin



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer